Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 21.10.2026 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort auf der Internetseite der Stadt Freilassing unter https://www.freilassing.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/ sowie im zentralen Landesportal Bayern (DiPlanung) unter https://portal.diplanung.de dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Schalltechnischer Untersuchung, Geotechnischer Bericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 12. November 2026

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

BAYERN STADT FREILASSING